



Fortbildungskonzept der TES

Vorbemerkung

„Die Weiterentwicklung eines Bildungssystems, das allen Kindern und Jugendlichen Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen will, verändert das Anforderungsprofil von Lehrkräften. Bildungswissenschaftliche Standards müssen sich somit an der Entwicklung von Gesellschaft und Schulen, an den Veränderungen in den Schulen und in der Schülerschaft sowie dementsprechend geänderten Anforderungen an die Lehrerschaft orientieren. Der achtsame, konstruktive und professionelle Umgang mit Vielfalt, die Fähigkeit und Bereitschaft zur Kooperation mit anderen Professionen und Einrichtungen erhalten dabei ebenso zunehmend Bedeutung wie der Umgang mit den Möglichkeiten und Herausforderungen der Digitalisierung.“

Auszug aus „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019)

„Die Berufstätigkeit von Lehrkräften wird von einem Prozess der stetigen Professionalisierung begleitet. Sie soll dazu dienen, die erworbenen beruflichen Kompetenzen über die gesamte Berufsbiographie hinweg im Sinne des lebenslangen Lernens aufrechtzuerhalten und weiter zu entwickeln. Diese Aufgabe ist Kernbestandteil der Tätigkeit von Lehrerinnen und Lehrern.“

Auszug aus „Aufgaben von Lehrerinnen und Lehrern heute - Fachleute für das Lernen - Gemeinsame Erklärung des Präsidenten der Kultusministerkonferenz und der Vorsitzenden der Bildungs- und Lehrergewerkschaften sowie ihrer Spitzenorganisationen Deutscher Gewerkschaftsbund DGB und DBB - Beamtenbund und Tarifunion“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 5.10.2000)

Die Rahmenvorgaben der Lehrerfortbildung finden sich im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz, im Lehrkräftebildungsgesetz sowie in der Dienstordnung für Lehrerinnen und Lehrer. Das schulinterne Fortbildungskonzept basiert auf folgenden Grundlagen und richtet sich an das multiprofessionelle Team der Till-Eulenspiegel-Schule.

I. Stellenwert

- Schleswig-Holsteinisches Schulgesetz (Schulgesetz - SchulG) vom 24. Januar 2007:
§ 34 Lehrkräfte

(1) Lehrkräfte gestalten den Unterricht und die Förderung der Persönlichkeitsbildung im Rahmen der Bildungs- und Erziehungsziele gemäß § 4, der Lehrpläne und Fachanforderungen sowie des Schulprogramms in eigener pädagogischer Verantwortung. Sie sind dabei an die Weisungen und Anordnungen der Schulleiterin oder des Schulleiters und der Schulaufsichtsbehörden gebunden. Sie fördern alle Schülerinnen und Schüler umfassend und beraten deren Eltern in schulischen Angelegenheiten. Lehrkräfte wirken an der Gestaltung des Schullebens, an der Organisation der Schule und an der Fortentwicklung der Qualität schulischer Arbeit aktiv mit; damit verbunden ist auch die Verpflichtung, nach Anordnung des

für Bildung zuständigen Ministeriums an Tests, Befragungen und Erhebungen teilzunehmen, die der Überprüfung der Qualität schulischer Arbeit dienen. Lehrkräfte stimmen sich in der pädagogischen Arbeit untereinander ab und arbeiten zusammen. Sie wirken bei der Ausbildung von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst mit.

- Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014
§ 30 Ziele der Fort- und Weiterbildung

(1) Die Fortbildung der Lehrkräfte dient der Erhaltung, Aktualisierung und Erweiterung der in der Vorbildung und Ausbildung sowie der Berufspraxis erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Ziel der Fortbildung ist es insbesondere, die Qualifikationen der Lehrkräfte den sich verändernden Rahmenbedingungen und Anforderungen der Schulpraxis anzupassen.

(2) Die Weiterbildung der Lehrkräfte dient dem Erwerb einer Genehmigung für die Erteilung von Unterricht in einem weiteren Fach oder einer weiteren Fachrichtung, die auf Schularten oder Schulstufen begrenzt sein kann (Unterrichtsgenehmigung).

(3) Das Nähere regelt das für Bildung zuständige Ministerium im Benehmen mit der dem SHIBB übergeordneten obersten Landesbehörde durch Verordnung.

II. Auftrag und Bedeutung der Lehrerfortbildung

Schulbezogene Fortbildung ist vorrangig schulintern und damit eine wichtige Führungsaufgabe der Schulleitung. Sie findet als kollegialer Arbeitsprozess im Handlungs- und Problemfeld der jeweiligen Schule oder in regionalen Netzwerken statt.

Lehrerbezogene, nachfrageorientierte Fortbildung findet in der Regel schulextern statt. Hier stehen Themenstellungen im Vordergrund, die einzelne Lehrkräfte einer Schule betreffen oder die dazu dienen, spezielle Qualifikationen zu vermitteln.

III. Steuerung und institutionelle Struktur

- Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014
§ 31 Fortbildungsplanung

Die Schulleiterin oder der Schulleiter verantwortet die Fortbildungsplanung unter Berücksichtigung der Entwicklungsschwerpunkte der Schule wie auch der individuellen Fortbildungsbedarfe der einzelnen Lehrkräfte.

- Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014
§ 5 Einrichtungen der Lehrkräftebildung

(1) Die Lehrkräftebildung wird an folgenden Einrichtungen durchgeführt:

1. den Hochschulen,
2. dem Institut für Qualitätsentwicklung an Schulen Schleswig-Holstein (IQSH),
3. dem Schleswig-Holsteinischen Institut für Berufliche Bildung - Landesamt - (SHIBB) und
4. den Schulen.

Die Einrichtungen der Lehrkräftebildung arbeiten zur Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen. Sie organisieren die Zusammenarbeit im Rahmen ihrer Zuständigkeiten.

(2) An der Aus-, Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte für den Religionsunterricht wirken die Kirchen aufgrund der staatskirchenrechtlichen Vereinbarungen mit.

(3) Die Hochschulen sind verantwortlich für das lehramtsbezogene Studium. Darüber hinaus können sie Fort- und Weiterbildung für Lehrkräfte anbieten.

(4) Für die Organisation und Durchführung des Vorbereitungsdienstes, der Qualifizierung nach § 8 und der Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte sind zuständig

1. das IQSH für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und

2. das SHIBB für die Lehrämter nach § 3 Absatz 1 Nummer 5 bis 7.

Das IQSH und das SHIBB unterstützen die Hochschulen bei der Umsetzung schulpraktischer Studienanteile.

(5) Die Schulen wirken an der Lehrkräftebildung als Praktikumsschulen im Studium, als Ausbildungsschulen im Vorbereitungsdienst und als berufsbezogener Lernort in der Fort- und Weiterbildung mit.

➤ Dienstvereinbarung- in der Anlage

Für die vom IQSH getragene Fort- und Weiterbildung der Lehrkräfte wurde am 25.06.2021 zwischen dem MBWK, dem HPR(L) und dem IQSH entsprechend §57 des MBG eine Dienstvereinbarung geschlossen, die es zu beachten gilt. Diese ist bis zum 31.01.2023 gültig.

IV. Fortbildungsverpflichtung

➤ Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG)
§ 2 Ziele und Inhalte der Lehrkräftebildung

(2) Die Lehrkräftebildung umfasst die Gesamtheit der Lehr- und Lernaktivitäten zum Aufbau, zur Aktualisierung und zur Erweiterung der für die Ausübung des Lehramtes erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Sie soll Lehrkräfte qualifizieren, die ihnen im Schleswig-Holsteinischen Schulgesetz übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die eigenen Kompetenzen hinsichtlich der pädagogischen Arbeit kontinuierlich weiter zu entwickeln, um den Anforderungen einer sich verändernden Schulpraxis auf Dauer gerecht zu werden. Dazu gehören auch Aufgaben im Hinblick auf die Gestaltung der jeweiligen Übergänge zwischen dem Elementar-, Primar- und Sekundarbereich sowie dem beruflichen Bereich. Grundlage der im Landesrecht geregelten Lehrkräftebildung sind die von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (Kultusministerkonferenz) beschlossenen Standards und inhaltlichen Anforderungen für die Lehrerbildung.

➤ Lehrkräftebildungsgesetz Schleswig-Holstein (LehrBG) vom 15. Juli 2014
§ 32 Fortbildungspflicht und Fortbildungsnachweis

(1) Die Lehrkräfte sind verpflichtet sich fortzubilden, damit sie den Anforderungen von Schule und Unterricht gewachsen bleiben.

(2) Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann bei besonderem Bedarf die Teilnahme einer Lehrkraft an einer bestimmten Fortbildungsmaßnahme anordnen.

(3) Die Lehrkräfte dokumentieren die von ihnen wahrgenommene Fort- und Weiterbildung. Die Teilnahme an Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen wird durch eine Bescheinigung nachgewiesen, die mindestens Inhalte und Zeitumfang der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen enthält.

- Erste Hilfe im inneren Schulbereich; Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 15. April 2020 - 3141/2019 - III 137 (NBI.MBWK.Schl.-H. 2020 S. 152)

Es ist Aufgabe der Schulleitungen, dafür zu sorgen, dass bei Schülerunfällen in der Schule eine wirksame Erste Hilfe geleistet wird. Hierzu ist es erforderlich, dass alle Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land oder Schulträger stehen, Erste Hilfe leisten können und dass entsprechende Kenntnisse in angemessenen Zeitabständen aufgefrischt werden.

Die Unfallkasse Nord übernimmt zur Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe für Schülerinnen und Schüler an Schulen die Kosten der Fortbildung in Erster Hilfe für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen, die in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis zum Land oder zum Schulträger stehen (§ 23 Absatz 2 SGB VII).

Spätestens alle drei Jahre findet eine Fortbildung zur Auffrischung der Kenntnisse in Erster Hilfe im Umfang von drei Doppelstunden statt. Die Fortbildungsveranstaltungen finden in der Schule und in der unterrichtsfreien Zeit statt. Diese Fortbildung kann auch im Rahmen eines Schulentwicklungstages durchgeführt werden. Es können auch Lehrkräfte aus benachbarten Schulen teilnehmen, wenn die Fortbildungsveranstaltung in deren unterrichtsfreie Zeit fällt.

- Erlass- Lernen am anderen Ort

Sportliche Aktivitäten mit besonderen Qualifikationsanforderungen können auch auf Schulfahrten durchgeführt werden. Sie setzen aber besondere Qualifikationen seitens der Aufsichtspersonen sowie weitere Maßnahmen zur Prävention von Unfällen voraus. Dies gilt zum Beispiel für die folgenden Sportarten:

- alle Wassersportarten außer Baden im abgegrenzten Nichtschwimmerbereich
- Bergsport (zum Beispiel Bergwandern, Klettern)
- Schneesport (zum Beispiel Skifahren, Snowboarden, Skilanglauf)
- Luftsport (zum Beispiel Segelfliegen, Fallschirmspringen, Gleitschirmfliegen)
- Reiten

Mindestens eine der aufsichtsführenden Personen muss bei sportlichen Aktivitäten nach Nr. 8 des Erlasses über spezielle Qualifikationen verfügen, damit sie die mit der Veranstaltung verbundenen Gefahren richtig einschätzen sowie die notwendigen Maßnahmen zur Prävention und in Gefahrensituationen ergreifen kann.

Bei Sportarten im oder auf dem Wasser ist zusätzlich der Nachweis der Rettungsfähigkeit erforderlich, für die folgende Bescheinigungen anerkannt werden:

1. Rettungsschwimmabzeichen in Bronze
2. Sportartspezifische Rettungsfähigkeit
3. Schwimmlehrbefähigung für Lehrkräfte.

Der Nachweis der Rettungsfähigkeit muss spätestens alle vier Jahre erneuert werden. Wenn Zweifel an der Rettungsfähigkeit bestehen (beispielsweise bei einer auftretenden gesundheitlichen Einschränkung), muss diese Frist gegebenenfalls verkürzt werden. Umgekehrt kann die Frist auch verlängert werden, soweit sicher davon ausgegangen werden kann, dass die Lehrkraft oder die schulische Fachkraft rettungsfähig ist. Die Auffrischung der Rettungsfähigkeit kann durch eine praktische Fortbildung zum Beispiel beim IQSH, bei der DLRG, den Kreisschulsportbeauftragten und – soweit entsprechende Angebote bestehen – auch bei dem jeweiligen Sportfachverband nachgewiesen werden. Die Teilnahme an solchen Fortbildungsveranstaltungen liegt im dienstlichen Interesse.

Unsere Beschlussfassung:

Die berufsbegleitenden Fortbildungen an der Till-Eulenspiegel-Schule Mölln

- richten sich an alle Lehrkräfte, Lehramtsanwärter/-innen und Schulleitungsmitglieder sowie an interessierte, weitere Beschäftigte unserer Schule (wie Erzieherin, FSJ, Schulische Assistenz, Unterstützungslehrkräfte) und Lehrkräfte anderer Schulen (z.B. gemeinsame Abrufveranstaltungen).
- orientieren sich an den Zielen des Jahresarbeitsplanes und am Schulprogramm der Schule.
- berücksichtigen die Fachanforderungen und die schulinternen Curricula.
- können von der Schulleitung, dem Kollegium und den Fachschaften initiiert werden.
- finden vorzugsweise im Team statt.
- werden bei der Schulleitung angemeldet.
- können im schulinternen Fortbildungsraum bei Schulcommsy bekanntgegeben werden.
- können im Online-Buchungssystem „formix“ recherchiert und gebucht werden.
- die das ganze Kollegium betreffen, werden auf der Lehrerkonferenz abgestimmt.

Fortbildungsbedarf kann auf verschiedenen Ebenen deutlich gemacht werden:

Die individuelle Ebene

(Selbstüberprüfung – Welche Kompetenzen/ Anregungen fehlen mir z. B. bei der Realisierung meines Unterrichts, einer speziellen Thematik?)

Die fachspezifische Ebene/ Fachkonferenz oder Arbeitskreis

(Gemeinsame Prüfung – Welche Kompetenzen fehlen uns aktuell in unserem Fachbereich, evtl. bei der Bearbeitung einer speziellen Thematik?)

Die jahrgangsbezogene Ebene/ Jahrgangs-Teams

(Gemeinsame Prüfung – Welche Kompetenzen fehlen uns aktuell in unserem Jahrgangsbereich, bzgl. einer speziellen Thematik?)

Die gesamtschulische Ebene

(Gemeinsame Prüfung – Welche Kompetenzen fehlen der Schule aktuell insgesamt gesehen, evtl. bzgl. einer speziellen Thematik?)

Die Schulleitungsebene

(Gemeinsame Prüfung – Welche Kompetenzen fehlen aus Sicht der Verantwortung der Schulleitung z.B. für die Qualitätsentwicklung der Schule?)

Die Elternebene

(Selbstüberprüfung – Welche Kompetenzen/ Anregungen fehlen mir und kann ich in angebotenen Fortbildungen erwerben? Gremienprüfung des SEB- Welche Kompetenzen fehlen aus der Sicht des Gremiums für die schulische, kooperative Arbeit?)

Der/die Fortbildungsbeauftragte der Schule – zurzeit hat die Schulleiterin diese Funktion inne – sorgt für die Ermittlung von Fortbildungsbedarf. Sie nimmt den Fortbildungsbedarf entgegen und kümmert sich um die Realisierung (Fortbildungsmöglichkeiten, Terminierungen, Finanzierung) oder delegiert diese Aufgaben an Kolleginnen.

Wir unterscheiden:

individuelle Fortbildungen für Lehrkräfte, Unterstützungslehrkräfte und für alle weiteren an Schule Beschäftigten	<ul style="list-style-type: none">- termingebundene Fortbildungen, die meist zentral über formix gesteuert sind- können aber auch über die Plattform Fachportal.SH online außerhalb der Unterrichtsverpflichtung oder über externe Anbieter stattfinden- finden in Präsenz oder online statt- Inhalte fließen in die schulische Arbeit ein und werden kommuniziert (z.B. Schulcommsy; Raum für Fortbildungen; auf der Lehrerkonferenz; in den Fachkonferenzen oder Arbeitskreisen)
regelmäßige Pflichtfortbildungen	<ul style="list-style-type: none">- werden in der Lehrerkonferenz bekanntgegeben oder abgestimmt- z.B. itslearning; SCHOOL-SH; Rettungsfähigkeit
schulinterne Fortbildungen	<ul style="list-style-type: none">- z.B. Mediennutzung- Anton; Worksheetcrafter; Promethean Activpanels; Videokonferenzen mit BBB; Erste Hilfe
Fachschafts-, Arbeitskreisfortbildungen	<ul style="list-style-type: none">- Abrufveranstaltungen- Landesfachtage- Kooperation mit Nachbarschulen in Mölln- Netzwerktreffen- Schulentwicklungsthemen mit externen Anbietern (z.B. Naturparkschule; Olympia ruft)- Kurzvorträge in den Fachkonferenzen oder Arbeitskreisen
Kollegiumsfortbildungen	<ul style="list-style-type: none">- Abrufveranstaltungen (z.B. Datenschutz)- Schulentwicklungsthemen (z.B. digitale Medien; Prävention)- Kurzvorträge in den Lehrerkonferenzen- Zusammenarbeit mit den regionale Medienfachberatern: Es finden Schulungen in der Kleingruppe statt, deren Inhalte anschließend durch die Medienarbeitsgruppe an das gesamte Kollegium weitergegeben werden.
Schulentwicklungstage	<ul style="list-style-type: none">- zwei pro Schuljahr (im Schuljahr 2021/22 und 2022/23 sind es sogar drei SET)- wechselnde Organisationsteams erstellen die Ablaufplanung und übernehmen die Gesamtorganisation in Abstimmung mit der Schulleitung- Teilnahme an Landesfachtagen möglich- Schulkonferenzbeschluss- Rechnungen für Honorare von Referenten, Reisekosten und Raummieten können vom IQSH über das Schulbudget nach Beantragung im begrenzten Rahmen (in Höhe von 250 € zzgl. „Anzahl der Lehrkräfte multipliziert mit 6,50 €“) erstattet werden
Kollegiale Fallberatung Kollegiale Hospitationen	<ul style="list-style-type: none">- Informationen -siehe Anlage- Konzept der TES -siehe Anlage

Elternfortbildungen	<ul style="list-style-type: none"> - Landesfachtage - Abrufveranstaltungen - Angebote externer Anbieter (z.B. Lernen macht glücklich; Starke Eltern – starke Kinder; PETZE)
---------------------	--

Alle Beschäftigten der TES kennen den Ablauf zur individuellen und systematischen Fortbildungsplanung, Anmeldung und Buchung einer Fortbildung.

Die Fachkonferenzen stimmen Fortbildungsschwerpunkte des Schuljahres innerhalb der Jahresarbeitsplanung der FK ab und legen diese dem 1. Protokoll der FK bei. Lehrkräfte, Unterstützungslehrkräfte und alle weiteren an Schule Beschäftigten reichen den Anmeldewunsch für Fortbildungen, die in den Jahresarbeitsplan der TES, der Fachkonferenzen oder zur persönlichen Entwicklung des Einzelnen, bei der Schulleitung mit dem Anmeldeschein ein. Nach Genehmigung darf die einzelne Fortbildung bei „formix“ oder anderen Anbietern gebucht werden.



Fortbildungen, die sich an Eltern der Schule richten, werden über den Schulelternbeirat der Schule weitergeleitet.

Dokumentation und Evaluation

Berufsbezogene Fortbildungen sollen dokumentiert und evaluiert werden, um Qualifizierungsmaßnahmen verbindlich und systematisch zu gestalten. Weiterhin soll so die Effektivität der erfolgten Fortbildungen für die berufliche Arbeit überprüft werden.

Mit den folgenden Maßnahmen sollen diese Ziele ermöglicht werden:

- Vorlage von Fortbildungsbescheinigungen bei der Schulleitung
- Dokumentation und Evaluation von Fortbildungsvorhaben im Fachkonferenzprotokoll
- Dokumentation von kollegialen Unterrichtshospitationen (siehe Konzept)
- Dokumentation und Evaluation der Schulentwicklungstage (siehe Anlage)

Anlagen:

- I Eckpunkte zur Fortbildung von Lehrkräften als ein Bestandteil ihrer Professionalisierung in der dritten Phase der Lehrerbildung; Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 12.03.2020
- II Aktuelle Dienstvereinbarung zwischen IQSH, MBWK, HPR(L)
- III Anmeldeschein TES
- IV Vorlage für Schulentwicklungstage an der TES
- V Konzept zur Kollegialen Hospitation
- VI Informationen zur Kollegialen Fallberatung